

Merkblatt Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

Gründung

Gegründet werden muss die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) von mindestens zwei natürlichen oder juristischen Personen. Gesellschafterinnen und Gesellschafter müssen sich verpflichten, einen gemeinsamen Zweck zu verfolgen. Der gemeinsame Zweck kann jede erlaubte Tätigkeit sein, insbesondere Planen, Bauen, gemeinsam Wohnen, Vermieten, freiberufliche Tätigkeit, ideelle Ziele, Kleingewerbe. Im Gesellschaftsvertrag ist der Charakter der GbR festzulegen, dieser kann eigennützig, gemeinwohlorientiert oder gemeinnützig sein.

Der Vertrag kann mündlich oder schriftlich geschlossen werden. Zur Vermeidung von Streitigkeiten und zu Beweis Zwecken empfiehlt sich die Schriftform. Planungs- oder Bietergesellschaften sind kurzfristig und kostengünstig zu gründen, zumal kein Mindestkapital und keine Registereintragung notwendig sind.

Miteinander der Gesellschafterinnen und Gesellschafter

Als Personengesellschaft ist die GbR geprägt vom einstimmigen Miteinander der Gesellschafter. Sowohl die Geschäftsführungsbefugnis als auch die Vertretungsmacht stehen den Gesellschafterinnen und Gesellschaftern nur gemeinsam zu, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag trifft eine abweichende Regelung.

Aus praktischen und haftungsrechtlichen Gründen hat es sich zudem bewährt, die Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis im Gesellschaftsvertrag auf 2-3 natürliche Personen zu beschränken. Zur Vornahme von Geschäften sollten immer Beschlüsse der Gesellschafterinnen und Gesellschafter erforderlich sein. Im Gesellschaftsvertrag ist festzulegen, für welche Entscheidungen Einstimmigkeit bestehen muss und wann Mehrheitsentscheidungen zulässig sind.

Die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts ist seit dem 01.01.2024 eine Personengesellschaft, die selbst Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann. Als eGbR kann sie Immobilien, dingliche Rechte (Vorkaufsrecht, Nießbrauch) oder Patente erwerben und halten.

Gesellschaftsvermögen (Beiträge und Nachschusspflichten)

Gesellschafterinnen und Gesellschafter haben gemäß § 706 BGB einen Beitrag zu leisten, der grundsätzlich als Geld-, Sach- oder Arbeitsleistung erbracht werden kann. Im Gesellschaftsvertrag wird lediglich abstrakt die Notwendigkeit / Möglichkeit festgelegt, während Höhe, Fälligkeit, Verrechnungsart über Beschlüsse konkretisiert wird. Dies geschieht mit der Projektentwicklung. Jeder Gesellschaftsvertrag muss Verbindlichkeit und Flexibilität gleichermaßen wahren.

Ist unter den Gesellschafterinnen und Gesellschaftern nichts anderes vereinbart, hat jede/r die gleichen Beiträge zu leisten. Als Beitrag sollte in jedem Fall ein nicht rückzahlbares sogenanntes Eintrittsgeld aufgenommen werden. Dies sorgt für die Verbindlichkeit des Beitritts und hat eine hohe psychologische Bedeutung für die Projektentwicklung.

Die GbR hat eigenes Vermögen (und nicht mehr Gesamthandsvermögen der Gesellschafter). Die Beiträge der Gesellschafterinnen und Gesellschafter, die durch die Gesellschaft erworbenen Rechte und gegen sie begründete Verbindlichkeiten sind Vermögen der Gesellschaft gemäß § 713 BGB.

Haftung

Für Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet diese unbeschränkt mit dem Gesellschaftsvermögen, es haften aber daneben auch alle Gesellschafterinnen und Gesellschafter persönlich und unbeschränkt mit ihrem Privatvermögen. Eine entgegenstehende Vereinbarung ist Dritten gegenüber unwirksam gemäß § 721 S.2 BGB. Durch geeignete Regelungen im Gesellschaftsvertrag kann das Risiko für die einzelnen Gesellschafterinnen und Gesellschafter deutlich reduziert werden.

Wechsel der Gesellschafterinnen und Gesellschafter

Ausscheiden, Eintritt und Übertragung von Gesellschaftsanteilen sind im BGB geregelt. Es ist ratsam dies zu konkretisieren.